

20.044 **Rechtsverweigerung, Auskunftsbegehren sowie Ausstandsgesuche**

Entscheid der Beschwerdekommision vom 9. November 2021

- Gemäss § 42 Abs. 1 lit. a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Dieses besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer bringen würde, und setzt somit voraus, dass die tatsächliche oder rechtliche Stellung des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Das Interesse muss deshalb aktuell sein, das heisst der gerügte Nachteil, den der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung erleidet, muss im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch bestehen und durch den Rechtsmittelentscheid beseitigt werden können. (E. 2 Formelles)
- Gemäss § 16 Abs. 4 VRPG entscheidet die Aufsichtsbehörde über strittige Ausstandsgesuche. Das Organisationsstatut der FHNW vom 30. Oktober 2017 bestimmt den organisatorischen Aufbau der FHNW und damit die Zuständigkeiten über den Entscheid betreffend Ausstandsgesuche. (E. 3 Formelles)
- Die BK FHNW befindet gemäss § 33 Abs. 4 des Staatsvertrages über Beschwerden gegen Verfügungen der FHNW und entscheidet in personalrechtlichen Streitigkeiten. Insofern ist die BK FHNW nur zuständig den Entscheid betreffend ein Ausstandsgesuch zu überprüfen. (E. 3 Formelles)
- Soweit ein Verfahrensbetroffener die Untätigkeit einer Behörde oder das unangemessene Hinauszögern eines fälligen Entscheids oder einer gebotenen Verfahrenshandlung geltend macht, muss er sich mit seiner Rechtsverweigerungs- bzw. -verzögerungsbeschwerde an die zuständige Beschwerdeinstanz wenden. (E. 2 Materielles)
- Der Anspruch auf Auskunft über die eigenen Daten ist in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt und kann damit jederzeit und mehrfach gestellt werden. Die Tatsache, dass die Auskunft allenfalls bereits zuvor erteilt wurde, schliesst ein erneutes Auskunftsbegehren nicht aus, es sei denn, es sei rechtsmissbräuchlich. (E. 2.2 Materielles)
- Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind. (E. 3 Materielles)
- Als aussichtslos werden Begehren bezeichnet, bei denen die Gewinnaussichten deutlich geringer als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. (E. 3.3 Materielles)

II. Erwägungen

Materielles

...

2.

2.1

Gemäss § 42 Abs. 1 lit. a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Dieses besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer bringen würde, und setzt somit voraus, dass die tatsächliche oder rechtliche Stellung des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Das Interesse muss deshalb aktuell sein, das heisst der gerügte Nachteil, den der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung erleidet, muss im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch bestehen und durch den Rechtsmittelentscheid beseitigt werden können (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, Rz 1448; PFLÜGER, in: Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Herzog/Daum [Hrsg.], 2. Auflage, Bern 2020, Art.65 VRPG BE N 18).

2.2

...

2.3

Vorliegend hat der Beschwerdeführer sein Bachelor-Studium an der Hochschule X. FHNW abgeschlossen und wurde folglich am 21. Februar 2021 von der FHNW exmatrikuliert. Er studiert aktuell an der Y.

2.4

...

Auch wenn der Beschwerdeführer zurzeit nicht mehr an der FHNW immatrikuliert ist, hat er dennoch nach wie vor ein auf Art. 13 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gestütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie Schutz vor Datenmissbrauch und damit ein Interesse daran zu erfahren, welche Daten die Hochschule X. FHNW über ihn bearbeitet bzw. gespeichert hat. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens in Bezug auf sein Auskunftsrecht ist darum von praktischem Nutzen. Insofern ist ein persönliches und nach wie vor aktuelles Betroffensein des Beschwerdeführers auch nach seiner Exmatrikulation nicht von der Hand zu weisen.

3.

Der Beschwerdeführer hat beantragt, den Ausstand gegen A., B. und C. superprovisorisch anzuordnen. Darüber wurde in der Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2020 entschieden.

Die BK FHNW hätte mangels Zuständigkeit nicht darauf eintreten müssen. Gemäss § 16 Abs. 4 VRPG entscheidet die Aufsichtsbehörde über strittige Ausstandsgesuche. Das Organisationsstatut der FHNW vom 30. Oktober 2017 bestimmt den organisatorischen Aufbau der FHNW und damit die Zuständigkeiten über den Entscheid betreffend Ausstandsgesuche. Jedenfalls fällt der Entscheid über Ausstandsgesuche von Hochschuldirektoren ebenso wenig wie des Direktionspräsidenten in den Zuständigkeitsbereich der BK FHNW, ist doch die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Hochschuldirektoren eine FHNW-interne, in Bezug auf den Direktionspräsidenten eine durch das Organisationsreglement bestimmte Stelle. Die BK FHNW befindet gemäss § 33 Abs. 4 des Staatsvertrages über Beschwerden gegen Verfügungen der FHNW und entscheidet in personalrechtlichen Streitigkeiten. Insofern wäre die BK FHNW nur zuständig den Entscheid betreffend ein Ausstandsgesuch zu überprüfen.

4.

...

Materielles

...

2.

2.1

Soweit ein Verfahrensbetroffener die Untätigkeit einer Behörde oder das unangemessene Hinauszögern eines fälligen Entscheids oder einer gebotenen Verfahrenshandlung geltend macht, muss er sich mit seiner Rechtsverweigerungs- bzw. -verzögerungsbeschwerde an die zuständige Beschwerdeinstanz wenden (vgl. hierzu MÜLLER/BIERI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren. Kommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2019, Art. 46a N 19; UHLMANN/WÄLLE-BÄR, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 46a N 5). Grundsätzlich wird im Beschwerdeverfahren nur über Rechtsverhältnisse entschieden, über die eine zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig in einem anfechtbaren Entscheid bzw. Verfügung verbindlich entschieden hat (§ 41 Abs. 1 VRPG). Fehlt es hingegen infolge der Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung an einem anfechtbaren Entscheid oder Verfügung, wird dieses (unrechtmässige) Verweigern oder Verzögern einem anfechtbaren Entscheid oder Verfügung gleichgestellt (so ausdrücklich § 41 Abs. 2 VRPG). Zu einem Verweigern oder Verzögern kann es indessen nur kommen, wenn vorgängig bei der zuständigen Behörde ein verfahrensauslösendes Gesuch gestellt worden ist (MÜLLER/BIERI, a.a.O., Art. 46a N 20). Eine formelle Rechtsverweigerung liegt insbesondere vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste (BGE 135 I 6 E. 2.1 S. 9 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer wandte sich mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 an die Hochschule X. FHNW und verlangte Auskunft über sämtliche Daten, welche die Hochschule X. FHNW über

ihn bearbeite. Die Hochschule X. FHNW hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 das vom Beschwerdeführer erneut gestellte Auskunftsbegehren insofern beantwortet, als dass sie auf die bereits hängigen Verfahren bei der Beschwerdekommision FHNW hingewiesen und ausgeführt hat, dass sie deshalb nicht Stellung dazu nehme.

2.2

Der Anspruch auf Auskunft über die eigenen Daten ist in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt und kann damit jederzeit und mehrfach gestellt werden. Die Tatsache, dass die Auskunft allenfalls bereits zuvor erteilt wurde, schliesst ein erneutes Auskunftsbegehren nicht aus, es sei denn, es sei rechtsmissbräuchlich (WIDMER, § 3 Datenschutzrechtliches Auskunftsbegehren, in: Kommentierte Mustereingaben im Verwaltungsrecht – Band I, Egli/Mosimann/Steiger-Sackmann/Spescha [Hrsg.], Basel 2020, S. 21 ff., 25). In casu wurde der vorgebrachte Nachteil, nämlich die behauptete Verweigerung der umfassenden Einsicht über die von der FHNW über den Beschwerdeführer gespeicherten Daten, bereits mit Beschwerde im Verfahren BK FHNW Y. und Z. gerügt.

2.3

Die FHNW hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2020 mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 zeitnah beantwortet. Ein Anspruch auf eine Verfügung, welche die Verweigerung der Auskunftserteilung festhält, bestand zu diesem Zeitpunkt zwar (vgl. WIDMER, a.a.O., S. 30 N 48). Angesichts der damals bereits bei der BK FHNW in Bezug auf das Auskunftsrecht des Beschwerdeführers hängigen Verfahren, war das Schreiben der Direktorin der Hochschule X. FHNW inhaltlich korrekt, hätte aber als Verfügung ergehen müssen. Insofern handelt es sich um einen Formfehler in der Eröffnung, dieser führt jedoch nicht zum Wegfall des Verfügungscharakters, handelt es sich dem Inhalt nach doch um eine solche (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, N 1078). Aus einer mangelhaften Eröffnung darf dem Betroffenen keinerlei Rechtsnachteil erwachsen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1079). Dem Beschwerdeführer ist vorliegend aus der inhaltlich korrekten Auskunft im Schreiben der Hochschule X. FHNW vom 9. Dezember 2020 kein Rechtsnachteil erwachsen bzw. der Formfehler hat an der Rechtslage nichts geändert, weshalb eine Rückweisung an die Vorinstanz nur einen formellen Leerlauf darstellen würde (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1173 ff.). Denn das Einreichen einer Beschwerde an die übergeordnete Instanz hat grundsätzlich die Wirkung des Devolutiveffekts, nämlich die Überwälzung der Zuständigkeit. Damit ist nach einer Beschwerdeerhebung die Beschwerdeinstanz, in casu die BK FHNW, zum Entscheid zuständig. Der Vorinstanz ist es in diesem Fall grundsätzlich verwehrt, weitere Abklärungen oder Anordnungen in der Streitsache zu treffen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1168; BGE 143 I 177, 185, 130 V 138, 142 ff., 127 V 228, 231 ff.). Gemäss den Ausführungen war das Schreiben der Hochschule X. FHNW vom 9. Dezember 2020 inhaltlich korrekt, weshalb die Rechtsverweigerungsbeschwerde ins Leere läuft.

Rechtsmissbrauch in Bezug auf das erneute Akteneinsichtsgesuch würde in Betracht fallen, wenn das Auskunftsrecht bspw. ausgeübt würde, lediglich um den Auskunftspflichteten zu schädigen, um Kosten einer anderweitigen Datenbeschaffung zu sparen oder alleine zur Beweisforschung (WIDMER, a.a.O., S. 27 N 36). Ob das Verhalten des Beschwerdeführers vorliegend rechtmisbräuchlich ist, kann offenbleiben, da mit Entscheid vom 9. Juli 2021 die BK FHNW über die gerügte Verletzung des Auskunftsgebots entschieden hat. Die Beschwerden (BK FHNW Y. und Z.) wurden teilweise gutgeheissen und die Hochschule X. FHNW angewiesen, dem Auskunftsgebots des Beschwerdeführers mittels Kopien oder Screenshots der bearbeiteten Personendaten aus den entsprechenden Applikationen über ihn nachzukommen.

...

Die bezüglich das Auskunftsrecht eingereichte Rechtsverweigerungsbeschwerde ist abzuweisen.

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer hat den Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege für die Verfahrenskosten und eine Rechtsvertretung vor der Beschwerdekommission FHNW gestellt, jedoch keine Belege dazu eingereicht. Da die finanzielle Situation des Beschwerdeführers jedoch aus verschiedenen anderen Verfahren hinlänglich bekannt und durch Beigabe von entsprechenden Unterlagen dokumentiert ist, kann der Antrag behandelt werden.

3.2.

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint; soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 124 I 1 E. 2a S. 2; BGE 120 Ia 179 E. 3a S. 181, je mit Hinweisen). Gemäss den Unterlagen aus den genannten anderen Verfahren ist die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers hinlänglich belegt.

3.3

Mit der Beschwerde dringt der Beschwerdeführer nicht durch. Fraglich und zu prüfen ist, ob die Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden muss. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Begehren, bei denen die Gewinnaussichten deutlich geringer als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können, aussichtslos. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger

Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 139 III 475 E.2.2 f.)

Vorliegend verlangt der Beschwerdeführer, dass festzustellen sei, dass das Verhalten der Direktorin Rechtsverweigerung darstelle. Wie ausgeführt, ist das Rechtsbegehren abzuweisen, da dieselben Begehren zum Zeitpunkt des Einreichens der Beschwerde bereits bei der BK FHNW hängig waren und die Direktorin der Hochschule X. FHNW in ihrem zeitnahen Schreiben vom 9. Dezember 2020 zurecht nicht darauf eingegangen ist. Das Begehren um superprovisorische Anweisung in Bezug auf die Auskunftsbegehren wurde von der Präsidentin BK FHNW bereits mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 22. Dezember 2020 abgewiesen. Diese wurde vom Beschwerdeführer nicht angefochten. In Bezug auf die Ausstandsbegehren kann festgestellt werden, dass auch diese bereits mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 22. Dezember 2020 abgewiesen worden sind. Unter diesem Aspekt hätte eine Partei, welche über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem möglichen Prozess nicht dazu entschlossen, in dieser Sache Beschwerde zu erheben. Das vorliegende Beschwerdebegehren muss als von Anfang an aussichtslos angesehen werden. Überdies hat er von der Präsidentin BK FHNW mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 5. Februar 2021 die Möglichkeit erhalten mitzuteilen, ob er an den hängigen Verfahren festhalte oder sie kostenlos zurückziehen wolle. Mit Sammeleingabe vom 23. Februar 2021 hat der Beschwerdeführer in Bezug auf vorliegendes Verfahren mitgeteilt, dass er daran festhalte. Die vorliegende Beschwerde mit den verschiedenen Rechtsbegehren hat sich gemäss den Ausführungen als aussichtslos erwiesen, sodass das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist.

3.4

Hinsichtlich der beantragten unentgeltlichen Verbeiständung ist im Übrigen nicht ersichtlich, warum diese gerechtfertigt oder notwendig wäre. Eine unentgeltliche Verbeiständung ist zu bewilligen, wenn die Schwere der Massnahme oder die Rechtslage dies rechtfertigen und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig sind. Die Schwere der Massnahmen oder die Rechtslage rechtfertigen in vorliegender Sache keine unentgeltliche Verbeiständung zumal die Begehren um Akteneinsicht im Verfahren x/y mit bewilligter Rechtsvertretung geltend gemacht und beurteilt wurden. Der Beschwerdeführer verfügt überdies durch seine unzähligen Beschwerden über Erfahrung bei der Geltendmachung seiner Rechte. Das Begehren um unentgeltliche Verbeiständung ist gemäss den Erwägungen abzuweisen.